

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung
für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein

an der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 17. Juni 2024

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ordnung für die Sprachprüfungen
in Griechisch und Latein
an der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 17. Juni 2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Evangelisch-Theologischen Fakultät erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Sprachprüfung.....	- 5 -
§ 2 Anforderungen	- 5 -
§ 3 Prüfungstermine	- 6 -
§ 4 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission.....	- 6 -
§ 5 Meldung und Zulassung.....	- 8 -
§ 6 Schriftliche Arbeit unter Aufsicht	- 8 -
§ 7 Mündliche Nachprüfung.....	- 9 -
§ 8 Digitale Prüfungen	- 10 -
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Gesamtergebnisses	- 11 -
§ 10 Rücktritt, Versäumnis, Rüge und Täuschung.....	- 12 -
§ 11 Nachteilsausgleich	- 13 -
§ 12 Niederschrift.....	- 13 -
§ 13 Wiederholung.....	- 13 -
§ 14 Zeugnis.....	- 13 -
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten	- 14 -
§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	- 15 -

§ 1

Zweck der Sprachprüfung

- (1) Studierende in Studiengängen oder Teilstudiengängen der Evangelisch-Theologischen Fakultät, die die für das Studium und die wissenschaftlichen Prüfungen vorausgesetzten Kenntnisse in Altgriechisch und Latein noch nicht nachgewiesen haben, können diese Nachweise auf der Grundlage der vorliegenden Ordnung erbringen, sofern die Prüfungsordnung des jeweiligen (Teil-)Studiengangs Alternativen zu den Erweiterungsprüfungen zum Abitur zulässt.
- (2) Auf begründeten Antrag können auch Personen zu der Sprachprüfung zugelassen werden, die die Sprachprüfung im Rahmen eines anderen Studiengangs der Universität Bonn oder im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der Universität Bonn mit einer anderen Hochschule ablegen wollen.

§ 2

Anforderungen

- (1) Durch die Sprachprüfung Griechisch werden Sprachkenntnisse auf dem von der Kultusministerkonferenz der Bundesländer festgelegten Niveau für die Erweiterungsprüfung zum Abitur in Altgriechisch (Graecum) nachgewiesen. Durch die Sprachprüfung Latein werden Sprachkenntnisse auf dem von der Kultusministerkonferenz der Bundesländer festgelegten Niveau für die Erweiterungsprüfung zum Abitur in Latein (Latinum bzw. Kleines Latinum) nachgewiesen.
- (2) Sprachkenntnisse auf dem Niveau des Graecums hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, originale griechische Prosatexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platon-Stellen oder hinsichtlich des Schwierigkeitsgrads vergleichbarer Texte aus Septuaginta, Novum Testamentum Graece oder frühchristlicher Literatur mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen griechische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.
- (3) Sprachkenntnisse auf dem Niveau des Latinums hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, originale lateinische Prosatexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt. Anspruchsvolle Stellen können beispielsweise aus Texten von Cicero, Laktanz, Melanchthon und Luther entnommen werden.
- (4) Sprachkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, originale lateinische Prosatexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich mittelschwerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt. Als mittelschwere Texte können beispielsweise Texte auf dem Niveau Caesars (De Bello Gallico), Cornelius Nepos' oder leichtere Stellen aus Ciceros Briefen sowie leichtere Texte von Laktanz, Melanchthon und Luther gelten.

(5) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (§ 6), im Falle von deren Nichtbestehen ergänzt durch eine mündliche Nachprüfung (§ 7).

§ 3

Prüfungstermine

In der Regel wird in jedem Studienjahr jeweils eine Sprachprüfung in Griechisch und in Latein durchgeführt. Bei Bedarf wird ein zusätzlicher Termin zur Wiederholung einer gemäß § 9 Absatz 2 nicht bestandenen Sprachprüfung im Semester nach der regulären Prüfung angesetzt. Die Prüfungstermine werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgegeben.

§ 4

Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

(1) Der Fakultätsrat bildet einen Prüfungsausschuss „Sprachprüfungen Griechisch/Latein“; dieser ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Ihm gehören fünf Personen an:

- zwei Hochschullehrer*innen als Vorsitzende*Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende* stellvertretender Vorsitzender,
 - zwei Vertreter*innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen,
 - eine Vertreterin*ein Vertreter der Studierenden, die*der
 - mindestens über ein abgeschlossenes Grundstudium im Fach Evangelische Theologie oder
 - über einen Bachelorabschluss mit einem Studienfach der Evangelisch-Theologischen Fakultät und Sprachprüfungen auf dem Niveau der in dieser Ordnung geregelten Prüfungen in mindestens einer der beiden Sprachen
- verfügt.

Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Aus den gewählten Mitgliedern bestimmt der Fakultätsrat, welche*welcher der gewählten Hochschullehrer*innen den Vorsitz und welche*welcher den stellvertretenden Vorsitz übernimmt. Pro Mitglied wird je eine Stellvertreterin*ein Stellvertreter gewählt; die Stellvertreter*innen für die beiden Hochschullehrer*innen übernehmen nicht die Stellvertretung im Vorsitz.

(2) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die*der Vorsitzende bzw. die*der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Hochschullehrerin*ein weiterer Hochschullehrer. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag; bei Vertretung durch die stellvertretende Vorsitzende*den stellvertretenden Vorsitzenden deren*dessen Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und bestellt die jeweilige Prüfungskommission nach Maßgabe der Absätze 7 und 8. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über den Stand der Prüfungen und gibt ggfs. Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die Vorsitzende*den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Absatz 5,
- der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2,
- der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 10 Absatz 4 Satz 4 vorliegt und
- der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat gemäß Absatz 4 Satz 3

ist ausgeschlossen.

(7) Der Prüfungskommission für Griechisch und der Prüfungskommission für Latein gehören jeweils an:

- als Vorsitzende*Vorsitzender eine Hochschullehrerin*ein Hochschullehrer der Evangelisch-Theologischen Fakultät,
- eine Kursleiterin*ein Kursleiter, die*der Sprachkurse in Griechisch bzw. Latein durchführt und in der Regel als Fachprüfer*in tätig wird,
- eine fachlich qualifizierte Schriftführerin*ein fachlich qualifizierter Schriftführer, die*der das Graecum bzw. das Latinum erworben hat.

Bei der Bestellung der Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission legt der Prüfungsausschuss fest, welches Mitglied der Prüfungskommission die Funktion der Zweitprüferin*des Zweitprüfers wahrnimmt.

(8) Die*Der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission legt die Prüfungsaufgaben aufgrund der Vorschläge der jeweiligen Kursleiterin*des jeweiligen Kursleiters fest.

(9) Die jeweilige Prüfungskommission führt das Prüfungsverfahren durch und ermittelt die Prüfungsergebnisse (§§ 6 bis 8).

(10) Die jeweilige Prüfungskommission fertigt über den Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung Niederschriften an (§ 12) und legt diese der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor.

(11) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.

(12) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer Präsenzsitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für

Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die*den Vorsitzende*n bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder elektronisch zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(13) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 12 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

§ 5

Meldung und Zulassung

(1) Zur Sprachprüfung in Griechisch bzw. in Latein können sich Studierende der Evangelisch-Theologischen Fakultät melden, die in der Regel an einem auf die Prüfung vorbereitenden griechischen bzw. lateinischen Sprachkurs an der Fakultät teilgenommen haben. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Meldung zur Prüfung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist elektronisch über das Studienverwaltungssystem der Universität Bonn vorzunehmen.

(3) Die Zulassung zur Prüfung wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgegeben.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die*der Studierende die Sprachprüfung früher bereits abgelegt und bestanden hat, oder
- c) die*der Studierende die Sprachprüfung endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen kann die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn die*der Bewerber*in den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 13 Absatz 2) verloren hat.

(5) Zur Prüfung ist der Personalausweis oder ein anderer mit einem Lichtbild versehener amtlicher Ausweis mitzubringen.

§ 6

Schriftliche Arbeit unter Aufsicht

(1) Die schriftliche Arbeit unter Aufsicht umfasst

- einen Übersetzungsteil und
- einen Fragenteil zum Text und dessen kulturellem Hintergrund; dieser Teil entspricht hinsichtlich der geprüften Kompetenzen und dem Sprachniveau den vom Land Nordrhein-Westfalen festgelegten Anforderungen für die mündlichen Prüfungen der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis.

- (2) In der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht müssen die zu prüfenden Personen im Übersetzungsteil die in § 2 genannten Prüfungsanforderungen an einem unbekanntem griechischen Text im Umfang von etwa 195 Wörtern bzw. an einem unbekanntem lateinischen Text im Umfang von etwa 180 Wörtern (Latinum) oder etwa 120 Wörtern (Kleines Latinum) erfüllen. Der zu übersetzende Text kann auch aus zwei Textstellen unterschiedlicher Textkorpora zusammengesetzt sein.
- (3) Der Fragenteil gemäß Absatz 1 dient dem Nachweis eines vertieften Verständnisses des Textes. Die zu prüfenden Personen arbeiten dafür wichtige formale und stilistische Merkmale des Textes heraus und ordnen den Text in seine wesentlichen politischen, historischen, philosophischen und literarischen Kontexte ein.
- (4) Die Arbeitszeit beträgt für die Prüfung auf dem Niveau des Graecums und die Prüfung auf dem Niveau des Latinums jeweils vier Zeitstunden (inkl. Fragenteil); für die Prüfung auf dem Niveau des Kleinen Latinums beträgt die Arbeitszeit drei Zeitstunden (inkl. Fragenteil). Die Zeit für die Themenstellung und notwendige Erläuterungen wird nicht eingerechnet.
- (5) Die*Der Fachprüfer*in korrigiert die Arbeit und begutachtet und bewertet sie gemäß § 9 Absatz 1 getrennt für den Übersetzungsteil und den Fragenteil. Die Gesamtnote der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht wird gemäß § 9 Absatz 2 gebildet; dabei wird der Übersetzungsteil gegenüber dem Fragenteil mit dem Faktor drei gewichtet.
- (6) Jede Arbeit wird von einem zweiten, vom Prüfungsausschuss gemäß § 4 Absatz 7 Satz 2 bestimmten Mitglied der Prüfungskommission bewertet.
- (7) Sofern die Bewertungen der beiden Prüfer*innen voneinander abweichen, entscheidet die Prüfungskommission über die Note.

§ 7

Mündliche Nachprüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet als Nachprüfung in den Fällen statt, in denen die Gesamtnote der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht gemäß § 6 schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist. Für die Aufgabenstellung in der mündlichen Nachprüfung gelten die Prüfungsanforderungen gemäß § 2 und § 6 Absatz 3.
- (2) Die zu prüfende Person soll in der mündlichen Nachprüfung nach einer Vorbereitungszeit von in der Regel 30 Minuten selbständig einen Text im Umfang von 40 bis 60 Wörtern aus den in § 6 Absatz 2 genannten Textkorpora in Griechisch bzw. Lateinisch lesen und ins Deutsche übersetzen. An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses von Form und Inhalt des übersetzten Textes und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Syntax und Grammatik des Griechischen bzw. Lateinischen sowie von Kenntnissen des kulturellen Hintergrunds des jeweiligen Textes dient.
- (3) Die mündliche Nachprüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (§ 6) sein. Die Dauer der mündlichen Nachprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.
- (4) Die mündliche Nachprüfung findet vor der Prüfungskommission (drei Prüfer*innen) statt. Sie wird in der Regel von der*dem Kursleiter*in (Fachprüfer*in) durchgeführt. Die*Der Vorsitzende sowie die*der Schriftführer*in haben das Recht, Fragen an die zu prüfende Person zu richten; die*der Vorsitzende kann die Prüfung zeitweilig selbst übernehmen.

(5) Die Aufgabe einschließlich der notwendigen Texte und Hilfen wird der zu prüfenden Person schriftlich vorgelegt; die Nutzung eines zweisprachigen Wörterbuchs ist zulässig. Es ist nicht zulässig, der zu prüfenden Person gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder sie zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen.

(6) Die Prüfungskommission entscheidet, ob die mündliche Nachprüfung bestanden oder nicht bestanden ist und damit die Sprachprüfung insgesamt mit der Note „ausreichend“ bestanden oder nicht bestanden wurde.

§ 8 **Digitale Prüfungen**

(1) Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sowie mündliche Nachprüfungen können als digitale Prüfungen (Online-Prüfungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 2 HG) durchgeführt werden.

(2) Soll eine Prüfung gemäß Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden, teilt die*der Prüfer*in dies den Prüflingen mit Bekanntgabe der Prüfungstermine mit. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die*Der Prüfer*in informiert die Prüflinge spätestens eine Woche vor der digitalen Prüfung über die organisatorischen Bedingungen der Prüfung und die technischen Anforderungen an die Kommunikationseinrichtungen, die zu ihrer Durchführung genutzt werden. Digitale Prüfungen dürfen nur unter Verwendung der vom Rektorat freigegebenen bzw. bereitgestellten Videokonferenzdienste/Online-Tools durchgeführt werden.

(3) Digitale schriftliche Arbeiten unter Aufsicht werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen unter Videoaufsicht angefertigt. Während digitaler schriftlicher Arbeiten unter Aufsicht sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die Aufsichtführenden gewährleistet ist. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht findet nicht statt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig.

(4) Mündliche digitale Nachprüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. Während einer digitalen mündlichen Nachprüfung sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die Prüferin*den Prüfer gewährleistet ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten durch die Prüfer*innen oder den Prüfling ist nicht zulässig.

(5) Die Identitätsfeststellung des Prüflings (Authentifizierung) erfolgt mit Hilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(6) Ist bei einer digitalen schriftlichen Arbeit unter Aufsicht die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet.

(7) Ist bei einer mündlichen digitalen Nachprüfung die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Nachprüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

(8) Technische Störungen bei digitalen Prüfungen sind unverzüglich durch den Prüfling zu melden und durch die*den Aufsichtführenden bzw. die*den Prüfer*in zu protokollieren. Werden digitale Prüfungen aufgrund technischer Störungen beendet, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn dem Prüfling nachgewiesen werden kann, dass er die Störung zu vertreten hat.

(9) Werden digitale Prüfungen durchgeführt, so dürfen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Prüfer*innen, den Prüfungsausschuss sowie die Anbieter der eingesetzten Videokonferenzdienste/Online-Tools verarbeitet werden, soweit dies zu deren Durchführung erforderlich ist. Mit Wegfall des Verarbeitungszwecks werden die erhobenen Daten wieder gelöscht, sofern sie nicht nach Maßgabe von Vorschriften zu Aufbewahrungspflichten weiterhin aufbewahrt werden dürfen.

(10) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) sowie die EU- Datenschutzgrundverordnung (EU – DSGVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Personen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht nach Maßgabe der Art. 15 bis 18, 20 bis 23 sowie des Art. 77 EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht zu. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW). Die Kontaktdaten der*des Datenschutzbeauftragte*n der Universität Bonn sind unter <https://www.uni-bonn.de/de/datenschutzerklaerung> einsehbar.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen (Übersetzung gemäß § 6 Absatz 2 und Fragen zum Text gemäß § 6 Absatz 3) werden mit einer der folgenden Noten bewertet:

sehr gut	(1) = wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) = wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) = wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) = wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
nicht bestanden	(5) = wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht.

(2) Die Sprachprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote der Sprachprüfung mindestens "ausreichend" (4,0) ist; andernfalls ist sie nicht bestanden. Sofern der Übersetzungsteil der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, errechnet sich die Gesamtnote der Sprachprüfung gemäß Absatz 3 aus dem Durchschnitt der für die beiden Teile der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht festgesetzten Noten, wobei die Teilleistungen gemäß § 6 Absatz 5 gewichtet werden (gewichtetes arithmetisches Mittel). Ergibt sich dabei eine Gesamtnote der schriftlichen Arbeit und Aufsicht schlechter als „ausreichend“ (4,0), erfolgt eine mündliche Nachprüfung gemäß § 7. Wurde der Übersetzungsteil der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht mit „nicht bestanden“ (5) bewertet, so lautet die Gesamtnote der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht „nicht bestanden“ (5); in diesem Fall erfolgt eine mündliche Nachprüfung gemäß § 7. Hat die geprüfte Person die mündliche Nachprüfung bestanden, lautet die Gesamtnote der Sprachprüfung „ausreichend“ (4), andernfalls lautet die Gesamtnote der Sprachprüfung „nicht bestanden“ (5).

(3) Die gemäß Absatz 2 berechnete bzw. bestimmte Gesamtnote der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht bzw. der Sprachprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut	(1),
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut	(2),
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend	(3),
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend	(4),
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht bestanden	(5).

(4) Spätestens vier Wochen nach der Prüfung ist der geprüften Person das Gesamtergebnis der Prüfung bekanntzugeben. Auf Wunsch können auch die für die einzelnen Prüfungsleistungen festgestellten Noten mitgeteilt werden.

§ 10

Rücktritt, Versäumnis, Rüge und Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (5) bewertet, wenn die zu prüfende Person ohne triftige Gründe zu einem festgesetzten Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht vorgegebene Bearbeitungszeit überschreitet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin*ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 2 als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Dies wird der zu prüfenden Person mitgeteilt und es wird ein neuer Termin im Rahmen der Termine für Wiederholungsprüfungen gemäß § 3 festgesetzt. Bei anerkanntem Rücktritt von Teilprüfungen wird nur für den betreffenden Prüfungsteil ein neuer Termin im Rahmen der Termine für Wiederholungsprüfungen gemäß § 3 festgesetzt.

(3) Mängel bei einer Prüfung müssen von der zu prüfenden Person unverzüglich bei der*dem jeweiligen Prüfer*in oder bei der*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die gesamte Prüfung als mit "nicht bestanden" (5) bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als mit "nicht bestanden" (5) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt; im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person nach vorheriger Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die zu prüfende Person kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleich

Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen.

§ 12 Niederschrift

Über die schriftliche Arbeit unter Aufsicht und ggfs. die mündliche Nachprüfung ist je eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, gegebene Hilfen, besondere Vorkommnisse und die Prüfungsergebnisse – bei nicht ausreichenden Leistungen mit Begründung – zu entnehmen sind. Die Niederschriften sind als Gesamtniederschrift zusammenzufassen, in der die Gesamtnote festgestellt wird.

§ 13 Wiederholung

(1) Eine gemäß § 9 Absatz 2 nicht bestandene Sprachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung muss jeweils innerhalb von zwei Jahren, kann aber frühestens zwei Monate nach dem ersten Versuch, erfolgen.

(2) Versäumt die*der Kandidat*in, sich innerhalb der maßgeblichen Frist zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie*er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie*er weist nach, dass sie*er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.

(3) Eine bestandene Sprachprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Sprachprüfung wird unverzüglich nach dem Vorliegen der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Als weiteres Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis enthält außerdem folgende Angaben:

1. Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort der geprüften Person;
2. die Feststellung, dass die geprüfte Person sich der Sprachprüfung in Griechisch bzw. der Sprachprüfung in Latein nach der Ordnung für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn unterzogen hat;
3. die Feststellung, auf welchem Niveau (Graecum/Latinum/Kleines Latinum) und mit welcher Gesamtnote die geprüfte Person aufgrund ihrer Leistungen die Sprachprüfung bestanden hat.

(2) Ist die Sprachprüfung nicht bestanden, erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der geprüften Person hierüber einen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Sprachprüfung an der Universität Bonn wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Sprachprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Feststellung des Gesamtergebnisses) wird der geprüften Person auf Antrag Einsicht in ihre schriftliche Arbeit, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer*innen und in die Gesamtniederschrift der Sprachprüfung gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheids gemäß § 14 bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) bleibt hiervon unberührt.

(3) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies der geprüften Person rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte der geprüften Person und sind daher nur durch die geprüfte Person zu nutzen oder einer durch die geprüfte Person mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

§ 16
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

H. Löhr

Der Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Hermut Löhr

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 17. April 2024 sowie der Entschließung des Rektorats vom 14. Mai 2024.

Bonn, 17. Juni 2024

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch